

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den institutionellen Aspekten des Beitritts Griechenlands zur Europischen Gemeinschaft

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Mrz 1979 zu dem Antrag Griechenlands auf Beitritt zur Gemeinschaft ¹⁾,

begrt den Abschlu des Vertrags ber den Beitritt Griechenlands zur Europischen Gemeinschaft vom 28. Mai 1979,

in der Hoffnung, da die Ratifizierung des Beitrittsvertrags durch die Parlamente der Mitgliedstaaten der Europischen Gemeinschaft rasch abgeschlossen wird,

mit Bedauern feststellend, da das Europische Parlament von den zustndigen Institutionen zum Beitritt Griechenlands zur Europischen Gemeinschaft nicht frmlich konsultiert wurde,

im Bedauern darber, da das Europische Parlament von den zustndigen Institutionen zur Anzahl und zum Status der knftigen griechischen Mitglieder des Europischen Parlaments nicht frmlich konsultiert wurde,

in der Erwgung, da das Europische Parlament nach seiner Direktwahl legitimiert ist, ber seine knftige Wahl und Zusammensetzung gem Artikel 138 Abs. 2 des EWG-Vertrags selbst zu entscheiden und somit nderungen seines Status wie etwa die Erweiterung der Zahl seiner Mitglieder ohne seine vorherige Zustimmung nicht hinnehmen kann,

in Erwgung der Auswirkungen der durch den griechischen Beitritt bedingten Erhhung der Zahl der Parlamentsmitglieder auf die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder sowie der administrativen und sprachendienstlichen Konsequenzen,

¹⁾ ABl. EG Nr. C 93 vom 9. April 1979

unter Hinweis darauf, daß das Europäische Parlament durch seinen Haushaltsausschuß bereits deutlich gemacht hat, daß Mittel für die sich aus dem griechischen Beitritt ergebenden finanziellen Folgen erst bewilligt werden, wenn es dem Beitrittsvertrag Griechenlands aus eigener Verantwortung zugestimmt hat, in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Pfennig und anderen (Dok. 1-346/79/rev.),

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. 1-49/80),

1. ratifiziert den Vertrag vom 28. Mai 1979 über den Beitritt Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft;
2. dringt darauf, daß die griechische Regierung möglichst bald die Direktwahl der 24 griechischen Abgeordneten ins Europäische Parlament abhält;
3. beansprucht das Recht, künftig durch die zuständigen Institutionen zu geeigneten Zeitpunkten während der Vorbereitung und Aushandlung der Beitritte weiterer europäischer Staaten zur Europäischen Gemeinschaft förmlich konsultiert und an der Ratifizierung von Beitrittsakten beteiligt zu werden;
4. beansprucht das Recht, zu den Konsequenzen des Beitritts europäischer Staaten zur Europäischen Gemeinschaft für die Mitgliederzahl und die Arbeitsbedingungen des Europäischen Parlaments konsultiert zu werden;
5. weist hierzu seinen Politischen Ausschuß an, Vorschläge zu unterbreiten über:
 - a) die Konsultation des Europäischen Parlaments durch die Kommission und den Rat bei Anträgen europäischer Staaten auf Vollmitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft,
 - b) die Beteiligung des Europäischen Parlaments an den Verfahren zur Ratifizierung von Beitrittsakten,
 - c) die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Aushandlung und Ratifizierung sonstiger Verträge und Abkommen;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Griechenlands zu übermitteln.